



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. und 6. Unrichtige Äquivalente

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

in lateinischer Sprache wieder, sondern er übersetzt das Original möglichst Wort für Wort. Er folgt der erwähnten Äquivalentmethode¹⁾, die für die einzelnen Worte des Originals lateinische Äquivalente sucht. Der Translator verstößt dabei vielfach gegen die lateinischen Sprachregeln.

4. Typisch für die Unfreiheit ist es, wie auch SIEVERS hervorhebt, daß der Translator den friesischen Artikel zwar lange nicht immer, aber gelegentlich dort übersetzt, wo nach dem lateinischen Sprachgebrauch jedes Wort fehlen sollte. Der Übersetzer wußte, wie der überwiegende Teil seiner Arbeit zeigt, daß der Gebrauch des Artikels dem Latein fremd ist. Aber ein Übersetzer, der den Artikel hört, in Eile ist und sofort wortgemäß übersetzt, kann in die Versuchung kommen, ein Äquivalent hinzusetzen auch wenn er den lateinischen Sprachgebrauch kennt. Unser Translator verwendet in solchen Fällen für den bestimmten Artikel das demonstrative Pronomen »ille«²⁾ und für den unbestimmten das Zahlwort »unus«³⁾. Andere Fehler betreffen die Wahl der lateinischen Äquivalente, so daß die Angaben, lateingemäß aufgefaßt, fast unverständlich werden.

5. Ein solcher Fehler begegnet z. B. mehrmals bei dem Gebrauche von »accipere«. In Küre 14 wird der Fall gesetzt, »si quempiam Normanni accipiunt«, »si is reversus«⁴⁾. In Küre 17, Wende 1 heißt es: »ubicunque matrona accipitur, lacrimans

¹⁾ Vgl. oben S. 8, Anm. 2.

²⁾ Besonders anschaulich ist das wegen seines poetischen Gehalts bekannte Landrecht 2. Die Mutter, welche Grundstücke des Sohnes bei echter Not verkauft, wird bezeichnet als »illa mater« (S. 42, 25), helfen soll ille scultetus (S. 44, 10). Als die zweite Ausnahme, bei der die Veräußerung zulässig ist, wird Hungersnot angeführt: »et illa fervida esuries per terram transeat« (S. 44, 27). Die dritte Ausnahme ist durch den Winter gegeben, in dem auch das wilde Tier Zuflucht sucht. Aber auch dieses Tier wird demonstrativ bezeichnet »et ille agreste animal querit montium refrigerium« (S. 46, 10). Die Äquivalente sind natürlich die Hungersnot, das Tier, nicht jene Hungersnot, jenes Tier.

³⁾ »Unus famosus fur capitur« (S. 36, 12). Dieser »fur« ist nicht etwa ein einziger, aber berühmter Dieb (ein Meisterdieb), sondern ein Dieb dessen Tat offenkundig (handhaft) ist. »Ubicunque unus vir contra unum alium pugnat uno claro die« (S. 38, 14), »quisquis unam matronam inpregnatam inpugnauerit« (S. 74 15): Auch bei der Vergewaltigung der Frau liegt der Ton nicht auf der Einzahl der vergewaltigten Schwangeren.

⁴⁾ R.Q. S. 22, 25.

et clamans¹⁾ und weiterhin »femina rapta accipitur«²⁾. Ebenso wird beim handhaften Diebstahl gesagt, daß die gestohlene Sache »in tergo aut in gremio accipitur«³⁾. Von dem falschen Gelde, das beim Münzer gefunden wird, heißt es »accipitur«⁴⁾. Auch bei Landrecht 3 und Landrecht 20 wird derselbe Fall gesetzt, wie in Küre 14; »si virum quempiam Normanni accipiunt«⁵⁾. Nach dem sachlichen Zusammenhange handelt es sich in diesen Fällen nicht um empfangen, sondern um »rauben« oder »ergreifen«. Das friesische Äquivalent war entweder nima⁶⁾ oder, was ich für noch wahrscheinlicher halte, das Zeitwort fa⁷⁾ (fangen, fassen, greifen, aber auch empfangen, wie noch heute nach militärischem Sprachgebrauch »fassen«. Für »fa« waren sowohl »capere« wie »accipere« lateinische Äquivalente. In den angeführten Stellen wäre capere richtig gewesen, aber der Translator hat sich vergriffen und irrigerweise accipere gesetzt. »Si quempiam Normanni accipiunt« heißt: »Wenn die Normannen einen Mann rauben oder fangen.«

6. Fast ebenso irreführend wie accipere ist das »terram exponere«, das in Küre 14 vorausgesetzt und in Landrecht 2⁸⁾ der Mutter bei echter Not im Interesse des Kindes erlaubt wird. Exponere steht nicht etwa für »preisgeben« (derelinquieren) — eine solche Preisgabe hätte die echte Not des Kindes nicht beseitigt — sondern »exponere« steht für das friesische Äquivalent »setta« (verpfänden, versetzen). Das richtige lateinische Äquivalent wäre »pignori dare« gewesen. Aber der Translator hat die Wurzeltreue vorgezogen und deshalb für »setta« das genauere Äquivalent »ponere« gewählt. Daß er gerade die besonders irreführende Form »exponere« gebraucht hat, beruht entweder darauf, daß die Vorlage von »versetzen« sprach, oder auf einem individuellen Mißgriff.

Ein drittes Beispiel bietet der Gebrauch von »coram«. »Coram« ist das gewöhnliche Äquivalent für das friesische »tofara«. Tofara kann einmal »in Gegenwart von« bedeuten und ist dann allerdings mit »coram« zu übersetzen, aber es dient auch einfach zur Bezeichnung des Dativfalles. Der Translator übersetzt

1) R.Q. S. 32, 24.

2) R.Q. S. 34, 3.

3) R.Q. S. 36, 13.

4) R.Q. S. 36 30.

5) R.Q. S. 48 7.

6) Vgl. v. RICHTHOFEN, Wörterbuch, S. 952 f.

7) Vgl. a. a. O. zu fa S. 723 und zu fang S. 727.

8) Küre 14 vgl. unten; Landrecht 2 R.Q. S. 44 13, 23, 30.

es auch in solchen Zusammenhängen mit »coram«, so daß die lateingemäße Auslegung ganz unzulässige Vorstellungen weckt. Wenn eine Buße zu zahlen ist »coram populo« oder »coram plebe«¹⁾, so ist das Volk als Empfänger bezeichnet. Das Erfordernis der Anwesenheit des ganzen Volkes bei Vollziehung der Zahlung (an wen?) wäre sinnlos.

Diese mangelhafte Technik der Übersetzung findet sich sowohl in den Küren wie in den Landrechten und in ganz gleicher Weise. Auch die individuellen Mißgriffe (accipere und exponere)²⁾ kehren wieder, so daß wir schon deshalb einen leichten Anlaß haben, bei beiden Quellen uns dieselbe Person als Translator zu denken³⁾.

7. Die besprochenen Eigentümlichkeiten erweisen, daß wir in dem Lateintexte eine Übersetzung zu Protokoll der früher besprochenen Art vor uns haben. Solche Fehler wären bei einer Arbeit in der Studierstube nach schriftlicher Vorlage vermieden worden. Dazu treten noch zwei Erscheinungen, auf die wir noch später zurückkommen. Der Translator hat friesische Worte unübersetzt gelassen, zu deren Übersetzung auch seine eigene Lateinkenntnis ausgereicht hätten⁴⁾. Der Translator hat gewisse Worte und Sätze so falsch übersetzt, daß die Rückübersetzung den Verfassern der friesischen Texte nicht gelungen ist. Beide Erscheinungen erklären sich dadurch, daß der Translator kein Friese gewesen ist, doch kann diese Behauptung erst später näher begründet werden.

Schon das nachgewiesene Übersetzungsgepräge gestattet es, unsere erste Frage zu beantworten. Der Lateintext ist unmit-

¹⁾ Landrecht 2 R.Q. S. 44,6, »frangit decem marcas coram populo«. Landrecht 3 R.Q. S. 48,17. Landrecht 24 R.Q. S. 76,32. Das »frangere der Quelle ist natürlich eine wurzeltreue, aber nicht sinngemäße Übersetzung des friesischen breka«, »Buße (Brüche) zahlen«.

²⁾ Wenn bei den Landrechten die Übersetzungszüge vielleicht etwas deutlicher sind (Häufigkeit der Artikelübersetzung), so würde sich dies schon durch die zeitliche Reihenfolge erklären. Die Übersetzung zu Protokoll kann am Schluß der Verhandlung durch Eile oder Nachlassen der Aufmerksamkeit leiden. Bei der Lex Frisionum läßt sich die allmähliche Veränderung deutlich verfolgen, vgl. Lex Fris., S. 27 ff.

³⁾ Entscheidend ist allerdings erst die Erkenntnis, daß der Translator bei jeder der drei Rechtsquellen ein Nichtfriese gewesen ist.

⁴⁾ Vgl. »londraf« in Küre 8, »uter londes ductus« und »in londes redieret« in Landrecht 3, ferner »contra dominos et contra husengar« im Epilog der Küren. R.Q. S. 28²¹.